



Amtsblatt

15/29. Mai 2019

B 1207 B

Inhalt	Seite
Bekanntmachung <i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetz- buches (BauGB) vom 7. Juni 2019 mit 9. Juli 2019 – Beschleunigtes Verfahren –</i>	
Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel Bebauungsplan Nr. 1975a Neuhauser Straße (nördlich), Kapellenstraße (östlich) – „Alte Akademie“ – – Kerngebiet –	225
Bekanntmachung <i>Bauleitplanverfahren</i> <i>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)</i>	
Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Fostenried-Fürstenried-Solln Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/30 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2139 Machtlfinger Straße (östlich), Boschetsrieder Straße (südlich), Geisenhausenerstraße (westlich), Helfenriederstraße (nördlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 410, 1070	226
Bekanntmachung <i>Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Bau eines dritten Tram-Gleises am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage mit Gleiserneuerung und Bau einer neuen Gleisverbindung zwischen Arnulfstraße und Prielmayerstraße durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG</i>	226
<i>Gudrunstr. 22 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 114/2) Erweiterung einer Treppenanlage vom Dach- zum Speichergeschoss Aktenzeichen: 602-1.2-2019-4325-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	227
<i>Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/39 Theodor-Fischer-Straße (südlich), Pasinger Heuweg (östlich)</i>	228
<i>Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel am 06.06.2019</i>	228
<i>Straßenverlaufsänderungen: Stadtbezirk 14 Berg am Laim Neuer Verlauf: Haager Straße</i>	228
<i>Bekanntgabe einer wegerechtlichen Verfügung</i>	228

<i>Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Emmy-Noether-Straße 3 Haus für Kinder Ruth-Drexel-Straße (Prinz-Eugen-Park WA 02) Haus für Kinder</i>	228
--	-----

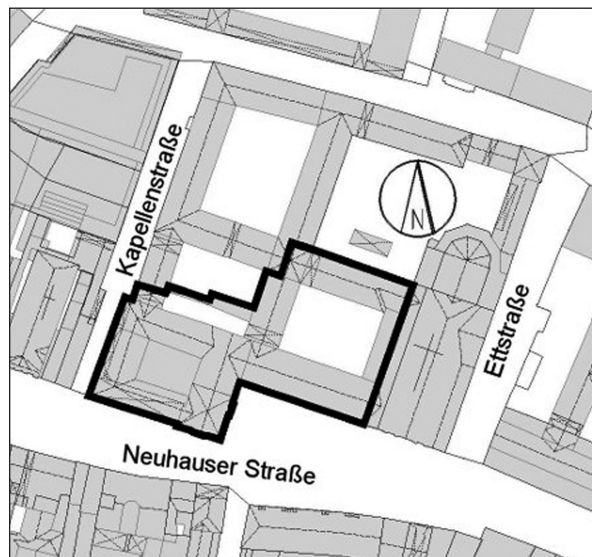
Nichtamtlicher Teil

<i>Buchbesprechungen</i>	230
--------------------------	-----

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 7. Juni 2019 mit 9. Juli 2019
– Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel



Bebauungsplan Nr. 1975a
Neuhauser Straße (nördlich),
Kapellenstraße (östlich)
– „Alte Akademie“ –
– Kerngebiet –

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umwelt-
prüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.**



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), vom 7. Juni 2019 mit 9. Juli 2019, Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 17. Mai 2019

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

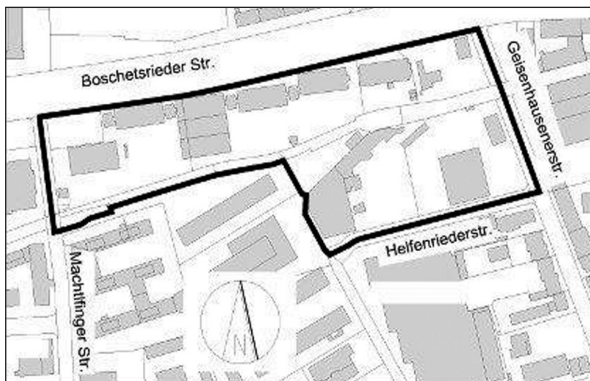
Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 19

Thalkirchen-Obersendling-Fostenried-Fürstenried-Solln



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich III/30
und

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2139
Machtlfinger Straße (östlich),
Boschetsrieder Straße (südlich),
Geisenhausenerstraße (westlich),
Helfenriederstraße (nördlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 410, 1070)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 15. Mai 2019 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungs-

plan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Ziel der Planung ist in städtebaulicher Hinsicht die Stärkung des bestehenden Stadtquartiers mit einer verträglichen Mischung aus Gewerbe, Dienstleistung, Wohnen mit dem gemäß der Grundsätze zur Sozialgerechten Bodennutzung erforderlichen geförderten und preisgedämpften Anteil sowie Kultur und Freizeitnutzung. Dabei soll die zukünftige und die in der Umgebung vorhandene Wohnnutzung mit zugehöriger sozialer Infrastruktur versorgt werden.

Als Ziel der Grünplanung soll die Durchlässigkeit und das Freiraum- und Wegesystem im Quartier verbessert und mit der Umgebung verknüpft werden. Das ehemalige Industriegeleis soll als „Grünes Gleisband“ als zentraler öffentlicher Grünzug entwickelt werden und primär als öffentliches und privates Erholungsangebot dienen. Zur Stärkung der Aufenthaltsqualität und des Kleinklimas ist neben Baumpflanzungen die Nutzung der Dächer als Grün- und Aufenthaltsflächen und die Reduzierung der Versiegelung geplant.

Der Neuverkehr soll verträglich in das bestehende, örtliche Hauptstraßennetz eingebunden und der motorisierte Individualverkehr durch ein Mobilitätskonzept reduziert werden. Das Gebiet soll attraktiv und verkehrssicher an das bestehende Fuß- und Radwegenetz und wichtige Ziele (z. B. U-Bahn-Stationen) angebunden und der ruhende Verkehr flächensparend in Tiefgaragen untergebracht werden.

München, 17. Mai 2019

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);

Bau eines dritten Tram-Gleises am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage mit Gleiserneuerung und Bau einer neuen Gleisverbindung zwischen Arnulfstraße und Prielmayerstraße durch die Stadtwerke München GmbH

Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 06.05.2019 (Az. 23.2-3623.4-4-17) den Planfeststellungsbeschluss für das dritte Tram-Gleis am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage durch die Stadtwerke München GmbH erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Am 08.05.2019 hat die Regierung von Oberbayern einen Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 erlassen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 und der Änderungsbescheid vom 08.05.2019 von der Regierung von Oberbayern liegen mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 31.05.2019 bis einschließlich 13.06.2019

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019, der Änderungsbescheid vom 08.05.2019 und der festgestellte Plan können auch bei der

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39, Zi. 2333
80538 München

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 und der Änderungsbescheid vom 08.05.2019 wurden der Trägerin des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss vom 06.05.2019 und der Änderungsbescheid vom 08.05.2019 können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

München, 16. Mai 2019

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Gudrunstr. 22, Fl.Nr. 114/2, Gemarkung Neuhausen
Erweiterung einer Treppenanlage vom Dach- zum
Speichergeschoss**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.05.2019, Az. 602-1.2-2019-4325-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 113/17, Fl.Nr. 113/4, Fl.Nr. 114/7, Fl.Nr. 116 und Fl.Nr. 114/12, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit

dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-255 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 15. Mai 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/39
Theodor-Fischer-Straße (südlich),
Pasinger Heuweg (östlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 23.01.2019 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/39 Theodor-Fischer-Straße (südlich), Pasinger Heuweg (östlich) – wurde mit Hinweisen von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 07.05.2019 – Az. 3-34.1-4621-M-2/19 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 323, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 28 30). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 13. Mai 2019 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bürgerversammlung
des 1. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel am 06.06.2019**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 1 – Altstadt-Lehel teile ich mit, dass am Donnerstag, den 06.06.2019 um 19.00 Uhr im Alten Rathaus – Festsaal, Marienplatz 15, 80331 München, die Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel stattfindet. Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Alexander Reissl übernehmen.

3. Bürgermeisterin
Christine Strobl

228

Straßenverlaufsänderungen:

Stadtbezirk 14 Berg am Laim

Neuer Verlauf: **Haager Straße**

Von der Friedenstraße nach Südosten bis zur August-Everding-Straße.

Neuer Verlauf: **Grafinger Straße**

Von der August-Everding-Straße ca. 120 m nach Südosten, dann nach Osten bis zum Innsbrucker Ring verlaufend.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 14.06.2019 eingesehen werden.

München, 16. Mai 2019 Kommunalreferat
GeodatenService

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

**Ankündigung
für den Stadtbezirk 10 Moosach**

Es ist beabsichtigt,

- die bisher als Ortsstraße gewidmete Gesamtstrecke der Richthofenstraße (Flst. Nr. 1122/16, Flst. Nr. 1122/25, Flst. Nr. 1122/31 und Flst. Nr. 1122/35, Gemarkung Moosach) zwischen der Hanauer Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,142) gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Diese Straßenstrecke ist durch den Bebauungsplan Nr. 2087b überplant und hat demnach keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 BayStrWG bekannt gegeben.

München, 29. Mai 2019 Baureferat
Verwaltung und Recht

**Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften
für bezuschusste soziale Einrichtungen:**

**Emmy-Noether-Straße 3
Haus für Kinder**

**Ruth-Drexel-Straße (Prinz-Eugen-Park WA 02)
Haus für Kinder**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige

Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

**Emmy-Noether-Straße 3
Moosach (10)
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
freistehend neben dem Grundschulgebäude
Mehrzweckraum, Photov: ja
Fertigstellung geplant III/20**

**Ruth-Drexel-Straße
Prinz-Eugen-Park WA 02
Bogenhausen (13)
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert, Mehrzweckraum
geteilte Freifläche
Fertigstellung geplant II/20**

Die Kindertageseinrichtung in der Ruth-Drexel-Straße hat eine geteilte Aussenspielfläche. Ca. 75 % der Freifläche befinden sich direkt an der Kindertageseinrichtung. Die restlichen 25 % der Freifläche sind ca. 300 m fussläufig (überqueren der Ruth-Drexel-Straße) von der Einrichtung entfernt. Die Freifläche ist eingezäunt und steht ausschließlich der Einrichtung zur Verfügung.

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebslaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3-6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nachbelegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.

Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.

Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA- Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/vorschriften-und-dokumente.html> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.

- In einer Kindertageseinrichtung findet die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. In allen Einrichtungsarten werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.

- Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 3.11 und 3.12 i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.

- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **13.06.2019** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular

2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.

Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 11 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

2. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. Ausschlusskriterium

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **08.07.2019** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 0 89/2 33-8 47 32, Tel. 0 89/2 33-8 42 42 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 20. Mai 2019

Referat für
Bildung und Sport
KITA
Abteilung Koordination
und Aufsicht Freie Träger
RBS-KITA-FT
Beatrixe Zurek
Stadtschulrätin

Nichtamtlicher Teil

Nitze, Gottfried: Taschenlexikon Beihilferecht. Für Beamte, Richter, Soldaten, Pensionäre und andere Beihilfeberechtigte. Ausgabe 2019. Begr. von Gerhard Schröder. - 30., aktual. Aufl. - Stand Okt. 2018. - Regensburg: Walhalla, 2018. 1087 S. ISBN 978-3-8029-1462-1; € 32,95.

Der Autor erläutert in über 700 Stichworten das aktuelle Beihilferecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Zahlreiche Verweisungen vernetzen die Stichworte miteinander. Der Band enthält die aktuelle Bundesbeihilferechtsverordnung und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift. Das vom Bundesrecht abweichende Beihilferecht der Länder wird in seinen Grundzügen jeweils wiedergegeben. Es werden auch einzelne Beihilfe-Leistungen behandelt.

In die Neuaufgabe sind neue Stichworte wie Homöopathie, Schlaflabor und die Beihilfefähigkeit von Cannabis-Präparaten aufgenommen. Die neuere Rechtsprechung ist ausgewertet.

Private Equity und Venture Capital Fonds. Hrsg. von Reinhard Pöllath, Andreas Rodin und Uwe Wewel. - München: Beck, 2018. XXXVII, 722 S. ISBN 978-3-406-71117-6; € 189.-

Das Buch beschäftigt sich mit dem wichtiger werdenden Bereich Private Equity und Venture Capital. Dieser verfügt über keine einheitliche gesetzliche Grundlage, die maßgeblichen Regelungen befinden sich in zahlreichen Einzelgesetzen. Das Werk gibt nicht nur einen umfassenden praxisnahen Überblick, sondern berücksichtigt auch die Wechselwirkung zwischen Private Equity und Venture Capital Fonds. Behandelt werden u.a. Fondsstrukturierung, Grundlagen Alternativer Investmentfonds (AIF), die einzelnen Vorgänge des Fondsbetriebs und ausländische Fonds-Gestaltungen. Daneben werden internationale Marktstandards, Compliance-Gesichtspunkte, der Lebenszyklus eines Fonds sowie das Prozessmanagement behandelt.

Höfling, Wolfram und Stephan Rixen: Fälle zum Staatsorganisationsrecht. - 6., aktual. Aufl. - München: Beck, 2019. XII, 205 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung / Fälle mit Lösungen; Band 92) ISBN 978-3-406-72445-9; € 23,90.

Die etablierte Sammlung mit Fällen zum Staatsorganisationsrecht bietet zu 16 Fällen ausführliche Lösungen mit praktischen Hinweisen, Wiederholungsübersichten und Tipps zu weiterführender Literatur für die Prüfungsvorbereitung. Behandelt werden u.a. die bundesstaatliche Kompetenzordnung, die Funktion der Bundesorgane, das Politikverfassungsrecht und das Verfassungsprozessrecht. Aktuelle Entwicklungen im Staatsorganisationsrecht werden abgebildet. Daneben liegt der Fokus der Neuaufgabe auf der didaktischen Vermittlung des Stoffes durch eine übergreifende Einordnung von Problemen und einer veranschaulichenden Darstellung.

Schmidt, Wilhelm: Vermögensabschöpfung. Handbuch für das Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. - 2. Aufl. - München: Beck, 2019. LXIV, 619 S. ISBN 978-3-406-71679-9 € 109.-

Das Handbuch vermittelt Praktikern einen Überblick über den gesamten Bereich der Vermögensabschöpfung. Besprochen wird u.a. die rechtliche und tatsächliche Grundlage der Vermögensabschöpfung, die Wirkung der Einziehung, Einziehungsverfahren, Vermögensabschöpfung nach dem OWiG und die besonderen Arten der Einziehung von Taterträgen.

Zusätzlich enthalten sind unterstützende Formulare und Schriftmuster. Einschlägige nationale und internationale Vorschriften sind aufgenommen.

Die 2. Auflage ist mit den seit 1. Juli 2017 geltenden Neuregelungen der Vermögensabschöpfung umfassend bearbeitet und teilweise neu konzipiert worden. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand Frühjahr 2018.

Baczko, Michael und Constanze Trilsch. In Zusammenarbeit mit Peter Escher: Die Vorsorge-Mappe. Testamente, Vollmachten, Verfügungen. - 6. Aufl. - Freiburg: Haufe, 2019. 176 S. ISBN 978-3-648-08657-5; € 16,95.

Das Autorenteam, er ist Fachanwalt für Sozialrecht und sie Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Erbrecht und Vermögensnachfolge, bietet eine Orientierung zu den wichtigsten rechtlichen Aspekten der Vorsorge.

Im ersten Teil erläutern die Verfasser die Grundlagen zu – Patienten- und Betreuungsverfügungen – Vorsorgevollmachten und – testamentarischen Regelungen.

Der zweite Teil enthält zahlreiche Vorlagen und Muster, die herausgetrennt werden können, u.a. auch ein Benachrichtigungsverzeichnis oder einen Vordruck für eine Vermögensaufstellung. Mit den ausgefüllten Blättern verfügen im Ernstfall die Angehörigen über alle notwendigen Informationen, um im Sinne des Betroffenen alles regeln zu können. Neu hinzugekommen sind in der neuen Auflage die Themen Organspende und psychiatrische Patientenverfügung. Checklisten helfen bei der Klärung der Sachverhalte und runden das Buch ab.

Beck'scher Vergaberechtskommentar. Hrsg. von Martin Burgi und Meinrad Dreher. - 3. Aufl. - München: Beck. Bd. 2.: VgV - SektVO - KonzVgV - VOB/ A-EU - VS-VgV - VS-VOB/ A. - 2019. XL, 2582 S. ISBN 978-3-406-69952-8; € 269.-

Der Beck'sche Großkommentar zum Bau-Vergaberecht erscheint strukturiert in zwei Bänden. Der jetzt veröffentlichte zweite Band komplettiert die im Jahr 2017 begonnene 3. Auflage.

Durch die Vergaberechtsreform 2016 ist die bisher komplexe Struktur des deutschen Vergaberechts vereinfacht worden. Der Band 1 erläutert den reformierten Teil 4 des GWB. Das Werk umfasst die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen. Einzelheiten der Vergabeverfahren werden in Rechtsverordnungen geregelt und sind Gegenstand des jetzt erschienen zweiten Bandes.

Er erläutert praxisorientiert u.a. die Sektorenverordnung für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und Energieversorgung sowie die Konzessionsvergabeverordnung, welche die Vorschriften zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen enthält. Zudem werden die VSVgV für Vergaben im Verteidigungs- Sicherheitsbereich sowie die VOB/A-EU und VOB/A-VS für europaweite Vergaben von Bauaufträgen bzw. von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Bauaufträgen behandelt.

Bilanzierung und Besteuerung in Krise und Insolvenz. Hrsg. von Reinhard Heyd, Daniel Kautenburger-Behr und Henning-Günther Wind. - München: Beck, 2019. XXXIII, 444 S. ISBN 978-3-406-70075-0; € 149.-

Das Buch behandelt die für in die Krise oder Insolvenz geratenen Unternehmen wichtigen Gebiete des Bilanz-, Steuer-, und Insolvenzrechts. Die dargestellten betriebswirtschaftlichen Aspekte werden für juristisches Fachpersonal praxisgerecht erläutert.

Die Neuerscheinung ist in die 4 Kapitel „Rechtliche Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Corporate Governance in Krise und Insolvenz“, „Bilanzierung und bilanzielle Sanierung“, „Sanierungsmaßnahmen und ihre steuerliche Ausgestaltung und Konsequenzen“ und „Steuern und Steuerverfahren im Insolvenzverfahren“ unterteilt.

Zudem werden aktuelle Entwicklungen und Tendenzen des Insolvenzrechts besprochen.

Aktuelle Steuertexte 2019. Textausgabe. - München: Beck, 2019. X, 1641 S. (Beck'sche Textausgaben) ISBN 978-3-406-73542-4; € 9,90.

Das jährlich erscheinende Werk enthält alle wichtigen Steuergesetze mit entsprechenden Durchführungsverordnungen. Ein umfassendes Stichwortregister erschließt die Sammlung. Rechtsstand, des u.a. in Bayern für die zweite Juristische Staatsprüfung zugelassenen Buches ist der 15. Januar 2019.

Ambos, Kai: Fälle zum internationalen Strafrecht. Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht. - 2., völlig überarb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2019. XXII, 213 S. (Juristische Fall-Lösungen) ISBN 978-3-406-71089-6; € 28,90.

Die Fallsammlung beinhaltet 10 Fälle zum internationalen Strafrecht mit Gliederung und Lösung. Behandelt werden das deutsche Strafanwendungsrecht, Auslieferungsrecht, Völkerstrafrecht und europäisches Strafrecht. Die im Buch gestellten Fälle verknüpfen die einzelnen Rechtsgebiete und es werden aktuelle Fragen in Klausurform gestellt. Arbeitshinweise und Exkurse unterstützen die Studierenden zusätzlich bei der Klausurvorbereitung.

Mit der Neuauflage wurde Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur aktualisiert.

Schulz, Dirk; Ulrich Bert und Holger Lessing: Handbuch Insolvenz. Insolvenzverfahren, Haftung, Gläubigerschutz. - 5. Auflage - Freiburg im Br.: Haufe, 2019. 343 S. ISBN 978-3-648-12127-6; € 69,95.

Der Ratgeber wendet sich an Nichtjuristen, die sich mit praktischen Fragen des Insolvenzverfahrens beschäftigen müssen. Der Aufbau des Buches orientiert sich an der Abfolge eines Insolvenzverfahrens. Beginnend mit der Krise eines Unternehmens und den Möglichkeiten – sowohl des Schuldners als auch des Gläubigers – diese Krise zu erkennen und darauf zu reagieren, werden die Voraussetzungen des Insolvenzantrags und die Regeln des vorläufigen sowie des eröffneten Insolvenzverfahrens im Einzelnen erläutert. Mit Fragen der Haftung der Organe und Gesellschafter einer juristischen Person in der Insolvenz, den Möglichkeiten ein insolventes Unternehmen zu sanieren sowie der Stellung der Arbeitnehmer setzen sich die folgenden Kapitel auseinander. Auch die strafrechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren werden behandelt. Im Schlusskapitel findet der Leser eine Übersicht über die Besonderheiten der einzelnen Rechtsformen beim Insolvenzverfahren.

Die Neuauflage berücksichtigt das Gesetz zur Erleichterung von Konzerninsolvenzen, sowie die aktuelle Rechtsprechung zur Haftung von Steuerberatern in der Insolvenz. Über einen Onlinecode im Buch stehen Gesetzestexte, Checklisten, rechtssichere Musterbriefe und -anträge zur Verfügung.

Münchener Kommentar zum Aktiengesetz. Hrsg. von Wulf Goette und Mathias Habersack. Für die Hinweise zur Rechtslage in Österreich unter Mitwirkung von Susanne Kalss. - 5. Aufl. - München: Beck. Bd. 2: §§ 76 – 117. MitbestG, DrittelbG. - 2019. LIX, 1906 S. ISBN 978-3-406-72892-1; € 319,-

Mit dem Erscheinen des 2. Bandes zum „Münchener Kommentar zum Aktiengesetz“ legt der Verlag den ersten Band der fünften Auflage des Standardkommentars auf. Der Großkommentar für Praxis und Wissenschaft umfasst sieben Bände. Namhafte Autoren zeichnen jeweils für einzelne Abschnitte. Im Anschluss an die Kommentierung des deutschen Rechts ist jeweils eine kurze Darstellung der Rechtslage in Österreich angefügt.

Der Band 2 enthält die Kommentierung zu Vorstand, Aufsichtsrat sowie zur Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft. Im Abschnitt Aufsichtsrat (§§ 95-116 AktG) werden die relevanten Vorschriften des Mitbestimmungs- und Drittelbeteiligungsgesetzes einbezogen.

In der Neuauflage sind u.a. das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, die Aktienrechtsnovelle 2016, das Abschlussprüfungsreformgesetz vom 10.05.2016 und das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 11.4.2017 berücksichtigt.

Die umfangreiche Rechtsprechung und die zahlreichen Literaturhinweise sind auf aktuellem Stand.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-46, Telefax (08141) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.